



## Botschaft

Datum 10. Oktober 2017

Nr. 27

### **Erlass eines Reglementes über die Fernwärmeversorgung**

Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen das neue Reglement über die Fernwärmeversorgung mittels Fernwärmering.

#### **A. Ausgangslage und Aufgabenstellung**

Der Gemeinderat hat anlässlich seiner Sitzung vom 5. Juli 2017 den Anträgen der stadträtlichen Botschaft Nr. 24 vom 23. Mai 2017 über die Turnaround-Massnahmen bei der Wärme Frauenfeld AG mit anschliessender Integration in die Werkbetriebe Frauenfeld einstimmig zugestimmt. In der Folge hat die Frauenfelder Stimmbevölkerung an der Urnenabstimmung vom 24. September 2017 dem Antrag gemäss Abstimmungsbotschaft über die Integration der Wärme Frauenfeld AG in die Werkbetriebe Frauenfeld mit 4'928 Ja- gegen 1'836 Nein-Stimmen ebenfalls zugestimmt. Ergänzend kann hierzu auf die zwei genannten Botschaften verwiesen werden.

Gemäss Art. 31 Ziffer 1 lit. I der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld ist der Gemeinderat für die Schaffung neuer Aufgabenbereiche zuständig. Bei der Übertragung der Fernwärmeversorgung von der Wärme Frauenfeld AG an die Werkbetriebe Frauenfeld (nachfolgend WBF) handelt es sich um die Übernahme einer neuen Aufgabe. Gestützt auf diese Rechtsgrundlage sowie aufgrund der genannten Zustimmung von Gemeinderat und Stimmvolk hat

der Stadtrat dem Gemeinderat zeitnah ein neues Reglement über die Fernwärmeversorgung mittels Fernwärmering zur Beschlussfassung zu unterbreiten, damit dieses Reglement gemäss den Zielvorstellungen per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt werden kann. Ein erster Entwurf dieses Reglements wurde dem Gemeinderat mit der Botschaft Nr. 24 vom 23. Mai 2017 bereits vorgelegt.

Bekanntlich besitzen die WBF weder das Knowhow und die Ressourcen, noch die technischen und kalkulatorischen Fähigkeiten (Ingenieurwissen), um ein eigenes Contracting zu betreiben. Aufgrund des kleinen Marktes und der hohen Kosten lohnt sich der Aufbau eines eigenen Contractings für die WBF nicht. Die bereits bestehenden Contracting-Verträge werden, wie in den genannten Botschaften bereits ausgeführt, gegen Entschädigung in Zusammenarbeit mit dem Stadtwerk Winterthur weitergeführt. Den WBF stehen die Zahlungen der Kundschaft aus den Contracting-Verträgen zu. Aus diesem Ertrag wird Stadtwerk Winterthur entschädigt.

Das bisherige Geschäftsmodell der Wärme Frauenfeld AG beruhte auf dem Prinzip, dass mit der jeweiligen Kundschaft ein umfassender Contracting-Vertrag abgeschlossen wurde, welcher neben anderem insbesondere auch die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Wärmeerzeugungsanlage (Wärmepumpe etc.) beinhaltete. Künftig endet die Leistungserbringung der WBF gegenüber der Kundschaft hingegen mit der Messeinrichtung. Die Erstellung, der Betrieb und der Unterhalt der Wärmeerzeugungsanlage im Gebäude ist dagegen Sache des Grundeigentümers oder eines von ihm beauftragten Contractors. Folglich gelten künftig der Grundeigentümer einer Liegenschaft oder der von ihm beauftragte Contractor als Kundschaft der WBF.

Gemäss den Zielvorgaben muss der neue Geschäftsbereich „Fernwärmeversorgung“ durch die WBF eigenständig nach unternehmerischen und wettbewerbsfähigen Grundsätzen geführt werden sowie eigenwirtschaftlich sein. Mit anderen Worten müssen die WBF in jedem Einzelfall eine genaue Preiskalkulation vornehmen, um diese Zielvorgabe erfüllen zu können. Damit dies möglich wird, erfolgt die Preisfestsetzung durch die WBF für die Lieferung von Wärme/Kälte nach wirtschaftlichen Kriterien und objektbezogen.

Das neue Reglement hält deutlich fest, dass damit keine zusätzlichen Zuständigkeiten und Kompetenzen geschaffen werden. Die WBF haben bei ihrer Leistungserbringung die Zuständigkeiten und Kompetenzen, insbesondere bezüglich Finanzierung, gemäss der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld und den daraus abgeleiteten Rechtserlassen einzuhalten.

## **B. Ergänzende Erläuterungen zu den einzelnen Reglementbestimmungen**

### Art. 1 Zweck und Gegenstand

In diesem Artikel werden der Zweck und der Gegenstand bzw. die einzelnen Elemente des vorliegenden Reglements summarisch zusammengefasst.

Darüber hinaus wird konkretisiert, dass mit dem Begriff Fernwärmenetz ausschliesslich die Fernwärmeversorgung mittels Fernwärmering gemeint ist und nur dieser Geschäftsbereich Gegenstand des vorliegenden Reglements bildet.

Im Weiteren wird festgehalten, dass der Fernwärmering in seinen wesentlichen Bestandteilen aus den Haupt- und Anschlussleitungen, der Energiezentrale ARA und den Messeinrichtungen besteht. Die sogenannten Hausinstallationen bei der Kundschaft selbst, insbesondere die Wärmeerzeugungsanlage, gehören dagegen - mit Ausnahme der bereits bestehenden Contracting-Verträge - nicht dazu.

### Art. 2 Ziele

Die hier formulierten Ziele entsprechen dem bisherigen Konsens aus der Energiepolitik und beziehen sich insbesondere auf den Energierichtplan der Stadt Frauenfeld als Zielvorgabe im Bereich Fernwärmeversorgung.

### Art. 3 Aufgaben und Befugnisse von WBF

Die geographische Einschränkung auf das Gemeindegebiet der Stadt Frauenfeld entspricht der politischen Vorgabe und soll als Element das unternehmerische Risiko einschränken.

In Abs. 2 wird ausdrücklich statuiert, dass die WBF bei ihrer Leistungserbringung die Zuständigkeiten und Kompetenzen, insbesondere bezüglich Finanzierung, gemäss der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld und der daraus abgeleiteten Rechtserlasse einzuhalten haben. Damit wird gleichzeitig gesagt, dass aus einzelnen Bestimmungen dieses Reglements keine Ausnahmeregelungen bezüglich Kompetenzordnung und Zuständigkeiten abgeleitet werden können. Folgerichtig enthalten die Absätze 4 und 5 ebenfalls Verweise auf die Kompetenzordnung der Stadt Frauenfeld.

Damit die WBF die wesentliche Vorgabe erreichen können, nämlich die Fernwärmeversorgung mittels Fernwärmering eigenwirtschaftlich zu betreiben, muss die Preisfestsetzung für die Lieferung von Wärme/Kälte nach wirtschaftlichen Kriterien und objektbezogen erfolgen. Je nach vertraglichen Rahmenbedingungen gegenüber der Kundschaft wird dieser Preis im Einzelfall durch die WBF kalkuliert und vertraglich vereinbart.

#### Art. 4 Verhältnis zum privaten Gewerbe

Zwischen den WBF und dem privaten Gewerbe bestehen in Anwendung des vorliegenden Reglements die gleichen Schnittstellen, wie sie auch in den übrigen Geschäftsbereichen in der Stadt Frauenfeld ausgeübt werden. Dazu gehören einerseits die Koordination mit dem Tiefbauamt der Stadt Frauenfeld und andererseits die Auftragserteilung an das private Gewerbe im Bereich Tiefbau. Gestützt darauf wurde konkretisiert, dass die erforderlichen Tiefbauarbeiten in der Regel weiterhin an das private Gewerbe vergeben werden.

#### Art. 5 Rechtsverhältnis zur Kundschaft

Das neue Geschäftsmodell beruht neben anderem auf dem Grundsatz, dass die WBF mangels eigener Kompetenzen keine Contracting-Leistungen anbietet. Ausgenommen sind die von der Wärme Frauenfeld AG übernommenen Verpflichtungen aus den bereits bestehenden Contracting-Verträgen mit einzelnen Kunden.

Somit muss ein anschlusswilliger Grundeigentümer einer Liegenschaft die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb seiner Hausinstallationen, insbesondere der Wärmeerzeugungsanlage, künftig selbst in Auftrag geben oder zu diesem Zweck einen Contractor beauftragen. Je nach Konstellation gelten damit als Vertragspartner der WBF und damit als Kundschaft gemäss dem vorliegenden Reglement der Grundeigentümer selbst oder der von ihm beauftragte Contractor.

Im Weiteren wird in diesem Artikel der Mindestinhalt zwischen den WBF und der Kundschaft im Einzelfall abzuschliessenden Vertrags statuiert.

#### Art. 6 Gewinnorientierung

In diesem Artikel wird der Grundsatz festgelegt, dass die WBF für die Fernwärmeversorgung mittels Fernwärmering eine eigene Erfolgs- und Investitionsrechnung führen und hierbei an den ordentlichen Budgetprozess gemäss der Kompetenzordnung der Stadt Frauenfeld gebunden sind und das jährliche Budget durch die zuständigen Organe, wie Stadt- und Gemeinderat genehmigt werden muss.

#### Art. 7 Berichterstattung

Gemäss den Vorgaben der Gemeindeordnung erfolgt die Berichterstattung an den Gemeinderat jährlich über den Rechnungsabschluss und den Geschäftsbericht der WBF. Im Geschäftsbericht haben die WBF insbesondere Aussagen zur Eigenwirtschaftlichkeit und zur Zahl der angeschlossenen Liegenschaften zu machen. Auf diesem Weg wird das Controlling bezüglich Geschäftsentwicklung und Finanzlage sichergestellt.

#### Art. 8 Inkrafttreten

Es besteht die Absicht, das vorliegende Reglement am 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen.

Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der Ausführungen stellen wir Ihnen folgenden

**A n t r a g:**

Dem Reglement über die Fernwärme wird zugestimmt.

Dieser Entscheid unterliegt gemäss Art. 32 GO dem fakultativen Referendum.

- - -

Die Vorlage geht an das Präsidium des Gemeinderates mit der Einladung, das Geschäft der zuständigen Geschäftsprüfungskommission zur Vorberatung, Berichterstattung und Antragstellung im Gemeinderat zuzuweisen.

Frauenfeld, 10. Oktober 2017

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD  
Der Stadtpräsident                      Der Stadtschreiber

Beilagen:  
Reglement über die Fernwärmeversorgung

# **Reglement über die Fernwärmeversorgung**

STADT FRAUENFELD

**Reglement über die Fernwärmeversorgung**

vom

Tag Monat Jahr



## INHALTSVERZEICHNIS

Seite

**I. Einleitung**

Art. 1	Zweck und Gegenstand	1
Art. 2	Ziele	1

**II. Auftrag und Grundsätze**

Art. 3	Aufgaben und Befugnisse von WBF	1
Art. 4	Verhältnis zum privaten Gewerbe	2
Art. 5	Rechtsverhältnis zur Kundschaft	2

**III. Finanzierung, Berichterstattung**

Art. 6	Gewinnorientierung	3
Art. 7	Berichterstattung	4

**IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Art. 8	Inkraftsetzung	4
--------	----------------	---



Gestützt auf den Volksentscheid vom 24. September 2017 zur Integration der Wärme Frauenfeld AG in die Werkbetriebe Frauenfeld sowie auf Art. 2 Abs. 2 und Art. 31 Ziff. 1 lit. I der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld erlässt der Gemeinderat das nachfolgende Reglement über die Fernwärmeversorgung mittels Fernwärmering:

## **I. Einleitung**

### Art. 1

Zweck und Gegenstand

- 1 Dieses Reglement regelt die Lieferung von Wärme/Kälte über das Fernwärmenetz (Fernwärmeversorgung mittels Fernwärmering), den Ausbau, Unterhalt und Betrieb des Fernwärmerings (Haupt- und Anschlussleitungen, Energiezentrale ARA und Messeinrichtungen), Grundsätze zur Finanzierung und Berichterstattung, das Rechtsverhältnis zur Kundschaft sowie die Erbringung von Contracting-Leistungen durch die Werkbetriebe Frauenfeld (WBF).

### Art. 2

Ziele

- 1 Die Fernwärmeversorgung soll eine nachhaltige, zukunftsorientierte und eigenwirtschaftliche Energieversorgung unterstützen.
- 2 Die aus dem Energierichtplan der Stadt Frauenfeld an die WBF im Bereich Fernwärmeversorgung geforderten Leistungen und gestellten Erwartungen sollen umgesetzt werden.

## **II. Auftrag und Grundsätze**

### Art. 3

Aufgaben und Befugnisse von WBF

- 1 Die WBF erbringen ihre auf diesem Reglement basierenden Leistungen ausschliesslich auf dem Gemeindegebiet der Stadt Frauenfeld.
- 2 Die WBF haben bei ihrer Leistungserbringung jederzeit die Zuständigkeiten und Kompetenzen, insbesondere bezüglich Finanzierung, gemäss der geltenden Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld und der daraus abgeleiteten Rechtserlasse einzuhalten.
- 3 Die Preisfestsetzung für die Lieferung von Wärme/Kälte erfolgt nach wirtschaftlichen Kriterien und objektbezogen.

- 4 Soweit es im Interesse der Kundschaft oder aus anderen sachlichen Gründen gerechtfertigt ist, können die WBF die Fernwärmeversorgung im Einzelfall unter Einhaltung der geltenden Kompetenzordnung der Stadt Frauenfeld auch in Zusammenarbeit mit anderen geeigneten öffentlichen oder privaten Unternehmen und Körperschaften erbringen.
- 5 Für die Fernwärmeversorgung sind die WBF im Rahmen der geltenden Kompetenzordnung der Stadt Frauenfeld ermächtigt:
  - a. die dazu erforderlichen Verträge mit der Kundschaft sowie mit Lieferantinnen und Lieferanten abzuschliessen.
  - b. Investitionen in eigenen Anlagen zu tätigen oder bestehende Anlagen zu übernehmen, solche zu betreiben oder betreiben zu lassen und ihr Angebot in diesem Geschäftsfeld aktiv zu vermarkten.

Verhältnis zum privaten Gewerbe

Art. 4

- 1 Zur Leistungserbringung setzen die WBF ihre im Kerngeschäft als Energieversorgerin bestehenden Fachkenntnisse und Ressourcen ein, insbesondere im Bereich Akquisition, Projektkoordination, Beschaffung und Betrieb von Anlagen, Leitungsbau sowie Bereitschaftsdienst.
- 2 Mit der Projektierung und Ausführung der Tiefbauarbeiten sind in der Regel das private Gewerbe zu beauftragen.

Rechtsverhältnis zur Kundschaft

Art. 5

- 1 Das Rechtsverhältnis zwischen den WBF und der Kundschaft wird durch privatrechtliche Verträge und durch Dienstbarkeiten geregelt. Als Kundschaft gelten der Grundeigentümer einer Liegenschaft oder der vom Grundeigentümer beauftragte Contractor.
- 2 In den Verträgen mit der Kundschaft sind zumindest die nachfolgenden Punkte zu regeln:
  - a. Die Leistungen der WBF
  - b. Die Rechte und Pflichten der Kundschaft

- c. Die Preise, inklusive Dauer der Preisbindung sowie Modalitäten der Preisanpassung, und Zahlungsbedingungen für die Leistungen der WBF
- d. Der Ausschluss der Verrechnung von Forderungen der Kundschaft gegenüber den WBF oder der Stadt Frauenfeld mit Forderungen der WBF gegenüber der Kundschaft für Leistungen aus diesem Reglement
- e. Die Rechte an den Fernwärmeversorgungsanlagen und die dazu notwendigen Dienstbarkeiten
- f. Eigentum, technische Ausführungsbedingungen, Qualität, Ein- und Ausbau, Unterhalt, Ersatz, Konfiguration, Auslesung und Manipulationsverbot der Messeinrichtungen
- g. Zutrittsrecht zu den Leitungen, Anlagen und Einrichtungen der Fernwärmeversorgung sowie den Messeinrichtungen
- h. Die technischen Bedingungen zur Energielieferung
- i. Das Recht auf Unterbrechung der Energielieferung, insbesondere bei Erweiterungen, Unterhalts- und Reparaturarbeiten, höherer Gewalt sowie genereller Energiemangel aufgrund ausserordentlicher Vorkommnisse im In- und Ausland
- j. Haftungsausschluss für Schäden, die infolge einer berechtigten Einschränkung, Unterbruchs oder Einstellung der Energielieferung entstehen
- k. Informationspflichten der WBF und der Kundschaft
- l. Vertragsdauer und Beendigung.

Die WB erfüllen die von ihr übernommenen Verpflichtungen aus bereits bestehenden Contracting-Verträgen. Darüber hinaus erbringen die WBF keine Contracting-Leistungen.

### **III. Finanzierung, Berichterstattung**

Art. 6

Gewinnorientierung

- 1 Für die Fernwärmeversorgung gemäss dem vorliegenden Reglement führen die WBF eine eigene Erfolgs- und Investitionsrechnung.

